

Landkreis Oberhavel  
Kreistag



## **Beschluss Nr. 3/0110**

vom 23. Februar 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt die Förderrichtlinie des Landkreises Oberhavel über die Vergabe von Zuschüssen für Bau- und Ausbaumaßnahmen an Verknüpfungs- und Zugangsanlagen im Bereich des übrigen ÖPNV.

Anlage:

Förderrichtlinie des Landkreises Oberhavel über die Vergabe von Zuschüssen für Bau- und Ausbaumaßnahmen an Verknüpfungs- und Zugangsanlagen im Bereich des übrigen ÖPNV

Annemarie Reichenberger  
Vorsitzende des Kreistages

## **Förderrichtlinie**

### **des Landkreises Oberhavel über die Vergabe von Zuschüssen für Bau- und Ausbaumaßnahmen an Verknüpfungs- und Zugangsanlagen im Bereich des übrigen ÖPNV**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Fördergebiet**

- 1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr des Landes Brandenburg (ÖPNVG) und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur im Bereich des übrigen ÖPNV (Vorhaben).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Mittel.
- 1.3 Das Fördergebiet umfasst die Fläche des Landkreises Oberhavel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Vorhaben folgender Förderbereiche sind in nachstehender Rangfolge förderfähig:
- a) Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB);
  - b) Haltestelleneinrichtungen;
  - c) Buswendeschleifen / Bahnhofsvorplätze als Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger (sofern sie nicht bereits im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen gefördert werden);
  - d) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen ausgenommen Parkhäuser (P&R-, B&R-Anlagen);
  - e) Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV.

- 2.2 Für die unter 2.1 aufgeführten Maßnahmen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage nachfolgender Mindestanforderungen ermittelt:

##### **2.2.1 Zu a) *Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)***

Mindestanforderungen:

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche;
- ausreichender Wetterschutz mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter;
- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen;
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kapp-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen);
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung);
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich;
- Beleuchtung (Netzanschluss oder über Solarzellen);
- Vorrichtungen für Fahrgastinformationen;

- Nachweis der Haltestellenanzahl einschließlich Abstellbedarf (Linienverknüpfung, Frequentierung, Haltestellenbelegungsplan, Beachtung der Verdichtung der Haltezeiten und Gewährleistung der Anschlusssicherung – Verringerung der Haltestellen);
- Verkehrstechnisch einwandfreie Lösung durch ausreichende Fahr- und Haltespuren;
- Minimierung der Fahrbahnquerungen durch den ÖPNV-Nutzer (direktes Umsteigen, kurze Wege, schnelle Anschlüsse);
- Barrierefreie Anschlüsse an öffentlichen Zuwegungen und Übergängen (Behindertentoilette, Wartezonen für Rollstuhlfahrer, Blindenleitstreifen, Rampen / Aufzüge bei unterschiedlichen Verkehrsebenen, Anlehnbügel und dgl.);
- Anlagen für Vertriebstechnik;
- Erschließung (Abwasser, Wasser, Energie);
- Wetterschutzeinrichtungen wie unter 2.2.2 jedoch auch als ganzheitliche Überdachung;
- Fahrgastinformationen mit optischen und/oder akustischen Leiteinrichtungen zu Abfahrts- und Ankunftszeiten, Informationen mit Haltestellenübersichten und touristischen sowie wichtigen Zielen des Einzugsbereiches;
- Gepäckschließfächer;
- Standortoptimierung des ZOB (städtebauliche Einbindung, auch an etwaige schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel);
- Vorrangig wird die Längs- bzw. die Sägezahnaufstellung ohne Fahrbahnquerung für die Nutzer empfohlen.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind innerhalb der Zweckbindungsfrist zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

#### 2.2.2 Zu b) *Haltestelleneinrichtungen*

Mindestanforderungen:

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche;
- ausreichender Wetterschutz mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter;
- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen;
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kapp-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen);
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung);
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich;
- Vorrichtungen für Fahrgastinformationen.

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich.

Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind innerhalb der Zweckbindungsfrist zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

#### 2.2.3 Zu c) *Bahnhofsvorplätze*

Mindestanforderungen:

- Städtebauliche Einbindung („*Tor zur Stadt*“);

- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und übrigen ÖPNV;
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung;
- kurze Verknüpfungswege / Leiteinrichtungen;
- verkehrlich einwandfreie Lösung (Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

Anlagenteile:

- Alle unter Nummern 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.4 und 2.2.5 genannten Fördertatbestände;
- Einbeziehung aller Zuwegungen (barrierefrei) von Bushaltestellen, Bahnsteigen, Parkflächen (P&R sowie B&R), einschließlich Bahnhofsvorplatzflächen, die unter Einbeziehung von Grünanlagen und befestigten Flächen für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Realisierung kurzer Wege erforderlich sind;
- Service und Orientierungshilfen, dynamische, visuelle Anzeigen, Fahrgastinformationen für die Anschlusssicherung, Bevorrechtigung des ÖPNV mit Signalbeeinflussung, Blindenleitstreifen und sonstige in der Praxis bewährte taktile Orientierungshilfen;
- Fußgängerbrücken, Aufzüge, Rampen.

Für die Gesamtfunktion eines Bahnhofsvorplatzes sind auch Taxistellplätze und Kurzzeitparkplätze (K&R) erforderlich. Taxistellplätze sind jedoch nicht förderfähig.

#### 2.2.4 Zu d) *P&R-Anlagen (Parkplätze zum Umsteigen auf Busse und Bahnen)*

Mindestanforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV;
- ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV;
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen;
- Beleuchtung von Parkflächen;
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch);
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege).

#### 2.2.5 Zu d) *B&R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Busse und Bahnen)*

Mindestanforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität / Bedarfsnachweis);
- Anlagenteile wie:
  - > befestigte Abstellflächen;
  - > Überdachungen / Beleuchtung;
  - > stabile Standausrüstung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen;
  - > Orientierungshilfen / Ausschilderung;
- leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten);
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV / SPNV).

## 2.2.6 Sonstige Fördertatbestände

### 2.2.6.1 Gemeinschaftsbauwerke

Bei der Durchführung von Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulasträgers als gemeinsame Anlage zu erstellen.

Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen ist durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festzulegen.

### 2.2.6.2 Vorsorgemaßnahmen

Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem später zu realisierenden förderfähigen Bauvorhaben erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.

### 2.2.6.3 Nachfolgende Kosten zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:

- Ausführungsstatik einschließlich der dazugehörigen Ausführungsunterlagen;
- Vermessungsarbeiten während der Baudurchführung / Bestandsaufnahmen;
- Freimachung des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung;
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung;
- Baustoffprüfungen;
- Gutachten, wenn erforderlich;
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
- Brand- und Wasserschutzanlagen;
- Lichtzeichenanlagen und deren Steuerung;
- Beleuchtungsanlagen;
- Maßnahmen zur Verkehrssicherheit;
- Sicherung und Absperrung der fertig gestellten Anlage;
- Wiederherstellungsarbeiten, z. B. bauliche Grünanlagen;
- Kosten für Winterbau;
- Auflagen aus Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, soweit es den angemessenen Rahmen nicht übersteigt;
- Erschließungskosten als vorhabenbedingte Erschließung.

### 2.2.6.4 Nachfolgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Verwaltungskosten;
- Planungsleistungen nach HOAI;
- Grunderwerb.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- kreisangehörige Städte, Gemeinden und Ämter

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung der Bewilligung ist, dass
- 4.1.1 das Vorhaben
- 4.1.1.1 den Zielen und Grundsätzen des Nahverkehrsplanes des Landkreises Oberhavel sowie § 2 ÖPNVG entspricht;
- 4.1.1.2 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bautechnischen Richtlinien berücksichtigt;
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist;
- 4.1.3 keine Zuwendungen nach anderen Gesetzen gewährt werden;
- 4.1.4 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen; dazu gehören vor allem:
- Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange,
  - Herstellung des Benehmens bei Vorhaben des Straßenwesens,
  - baufachliche Prüfung,
  - Nachweis der Finanzierungssicherung;
- 4.1.5 das Vorhaben Bestandteil des 5-Jahresprogramms gemäß Punkt 6.2 dieser Richtlinie ist;
- 4.1.6 die zuwendungsfähigen Ausgaben für den ÖPNV-Anteil, im Regelfall 25.000,- € nicht unterschritten werden.
- 4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung, Pflege, Wartung).
- 4.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt für alle geförderten Vorhaben 15 Jahre.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart  
Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart  
Die Finanzierung der Vorhaben erfolgt als Anteilfinanzierung.

- 5.3 Höhe der Förderung  
Die Zuwendungen des Landkreises betragen 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.
- 5.4 Form der Zuwendung  
Die Mittel werden als Zuschuss gewährt.
- 5.5 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind
- 5.6.1 Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist oder ohne Verpflichtung übernimmt;
- 5.6.2 Kosten für Planung und Entwurfsbearbeitung;
- 5.6.3 unverhältnismäßige Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen bzw. die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes;
- 5.6.4 landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer Punkt 5.5);
- 5.6.5 Finanzierungskosten;
- 5.6.6 grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

## **6. 5-Jahresprogramm**

- 6.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, ist ein 5-Jahresprogramm aufzustellen. Das Programm dient der Erfassung des Bedarfs und trifft eine Vorauswahl.
- 6.2 Die Erarbeitung des Programms erfolgt durch die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV) als der durch den Aufgabenträger mit der Aufgabe Beauftragten in Abstimmung mit der Kreisverwaltung. Das abgestimmte Programm wird den Städten, Gemeinden bzw. Ämtern durch die OHBV zur Kenntnis gegeben.
- 6.3 Das Programm wird auf der Grundlage der gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie fristgemäß eingegangenen, geprüften Förderanträge sowie der nachfolgend genannten Kriterien aufgestellt.
- 6.3.1 **Kriterien** für die Aufnahme der Vorhaben in das 5-Jahresprogramm und deren Rangfolge bei der Auswahl:
1. das Kalenderjahr, für das das Vorhaben zur Realisierung angemeldet wurde;

2. die Reihenfolge der Förderbereiche, vorgegeben gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie;

3. das Nutzen-Kosten-Verhältnis innerhalb eines Förderbereiches, welches sich aus dem durchschnittlichen täglichen Fahrgastaufkommen und den Gesamtkosten des Vorhabens ergibt.

Bei der Neueinrichtung von Anlagen im Bereich des ÖPNV bildet das seitens der OHBV prognostizierte Fahrgastaufkommen die Grundlage für die Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses.

Zu dem ermittelten Nutzen-Kosten-Verhältnis sind bei der Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsfaktors nachfolgende Zuschläge zu berücksichtigen:

- für Vorhaben, die übermäßige Bedeutung zur Verbesserung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen haben, eine Erhöhung des ermittelten Nutzen-Kosten-Faktors um 50 %;
- für Vorhaben im äußeren Entwicklungsraum außerhalb der städtischen Siedlungskerne eine Erhöhung des ermittelten Nutzen-Kosten-Faktors um 100 %;

4. bei gleichwertigen Anträgen nach Ziffer 1–3, der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

## **7. Anmeldeverfahren für das 5-Jahresprogramm**

7.1 Die Anmeldung von Vorhaben für das 5-Jahresprogramm erfolgt schriftlich bei der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV), Oranienburg OT Germendorf, Annahofer Straße 1a.

Der Anmeldung vorausgehen soll ein Anmeldegespräch bei der OHBV mit dem Ziel, das weitere Verfahren, die Prüfungsschwerpunkte und ggf. Vereinfachungen abzustimmen.

7.2 Der Bedarf ist in der Regel fünf Jahre im Voraus anzumelden. Grundsätzlich soll die Anmeldung spätestens bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht. Das geplante Realisierungsjahr ist anzugeben.

7.3 Die Anmeldung, einschließlich der erforderlichen Anlagen, soll in 1facher Ausfertigung eingereicht werden.

7.4 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens mit Förderfähigkeitsnachweis nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie;
- Darlegung, in welcher Weise das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung des ÖPNV dringend erforderlich ist;
- Übersichtsplan (1 : 1 000) mit Darstellung des Liniennetzes sowie Projektunterlagen gemäß HOAI, Leistungsstufe 2;
- Vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsmodell;
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen;
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Beachtung der Kriterien unter Punkt 6.3.1 dieser Richtlinie.

7.5 Wesentliche Änderungen des Vorhabens bezüglich Bauzeiten, Kosten, Finanzierung oder technischer Planung sind unverzüglich der OHBV mitzuteilen.

## **8. Antragsverfahren**

8.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der OHBV auf Formblatt gemäß Anlage dieser Richtlinie einzureichen.

Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel 2fach einzureichen, sofern keine bautechnische Prüfung erforderlich ist.

8.2 Inhalt des Antrags

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung für das

5-Jahresprogramm mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ggf. deren Kapazität;
- prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachvollzogen werden kann;
- für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Pläne, Lageplan 1 : 250, Längsquerschnitte 1 : 100, Regelquerschnitte 1 : 100 / 1 : 50;
- Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, sofern erforderlich Sonderpläne 1 : 100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) sowie Darstellung besonderer Bauwerke;
- bei Verknüpfungsvorhaben an Bahnhöfen die Stellungnahme des VBB;
- weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der OHBV erforderlich sind.

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien);
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien;
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht);
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs sowie über die Beteiligungsbereitschaft Dritter;

8.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag gemäß Anlage ist mit den Unterlagen nach Nummer 8.2 bis zum 30. September des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Realisierungsbeginn des Vorhabens vorausgeht.

Bei der Beantragung mehrerer gleichartiger Vorhaben soll durch den Antragsteller die gemeindliche Priorität erkennbar sein.

## **9. Bewilligung**

- 9.1 Der Landrat entscheidet durch Zuwendungsbescheid unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des 5-Jahresprogramms.
- 9.2 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Beginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

## **10. Übergangsregelung**

- 10.1 Anmeldungen für das 5-Jahresprogramm (2005 – 2009) sind erstmalig bis zum 30. April 2005 bei der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV), Oranienburg OT Germendorf, Annahofer Straße 1a, einzureichen.
- 10.2 Anträge für das Bewilligungsjahr 2005 sind auf der Grundlage des beschlossenen 5-Jahresprogramms spätestens bis zum 30. September 2005 bei der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OHBV), Oranienburg OT Germendorf, Annahofer Straße 1a, zu stellen.

## **11. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Oranienburg, den

Karl-Heinz Schröter  
Landrat

### Anlage:

Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landkreises Oberhavel für Bau und Ausbaumaßnahmen im Bereich des übrigen ÖPNV“